

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5a RKn 11/84

Urteil

Verkündet am
14. Mai 1985

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Mai 1985
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 27. Oktober 1983 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten, ihr im Wege des Zugunstenbescheides Witwenrente nach dem im Januar 1968 verstorbenen Versicherten J. E. (E.) zu gewähren. Sie verweist darauf, daß sie im Familienbuch als Witwe des E. eingetragen ist. Der Anspruch der Klägerin auf Witwenrente ist von der Beklagten bereits durch Bescheid vom 23. Juli 1968 und durch Bescheid vom 19. Januar 1973 bindend abgelehnt worden.

Auf den erneuten Witwenrentenantrag der Klägerin vom Juli 1981 teilte ihr die Beklagte durch Bescheid vom 14. August 1981 mit, sie sehe sich angesichts der Bindungswirkung der vorangegangenen Bescheide auch nach § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 10) nicht in der Lage, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen, weil neue tatsächliche oder rechtliche Gründe, die eine Überprüfung der vorangegangenen Bescheide veranlassen könnten, nicht vorgetragen worden seien. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 25. November 1981).

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Klage durch Urteil vom 22. Juli 1983 abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 27. Oktober 1983 zurückgewiesen. Der nach § 60 Abs 2 Satz 1 des Personenstandsgesetzes -PStG- zulässige Nachweis der Unrichtigkeit einer im Familienbuch beurkundeten Tatsache sei von der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Beklagten erbracht, wie das LSG in seinem Urteil vom 14. Juni 1978 im einzelnen ausgeführt habe. Demgegenüber habe die Klägerin nichts neues vorgetragen, weil auch der Auszug aus dem Todesregister, in dem sie als Witwe des E. bezeichnet worden sei, auf der - unrichtigen - Eintragung im Familienbuch beruhe.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 44 Abs 1 SGB 10; 15a, 47 und 60 des PStG, 415, 418, 606 ff und 638 der Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie 63 ff des Reichsknappschäftsgesetzes (RKG). Zweifel an der Gültigkeit ihrer Ehe mit dem Versicherten hätten das Standesamt S. veranlaßt, 1973 und 1976 Anträge auf Berichtigung bzw Löschung des Familienbuches zu stellen, die jedoch mit Beschlüssen des Amtsgerichts Braunschweig vom 3. April 1974 und vom 3. Februar 1977 mangels Gewißheit über die Unrichtigkeit der Eintragungen zurückgewiesen worden seien. Deshalb sei der rechtsgültig beurkundete Personenstand bindend für die Beklagte und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Jedenfalls sei es für die Klägerin unerträglich, bürgerlich-rechtlich als Witwe des Versicherten, sozialrechtlich aber als unverheiratet behandelt zu werden.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und des Bescheides der Beklagten vom 14. August 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 1981 zu verurteilen, ihr unter Rücknahme des Bescheides vom 23. Juli 1968 in der Gestalt des Wider-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

spruchsbescheides vom 6. September 1968 ab
1. Januar 1977 Witwenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, daß es sich in dem nach § 47 PStG durchgeführten Verfahren beim Amtsgericht (AG) Braunschweig nicht um ein Verfahren mit den Wirkungen aus § 638 Satz 2 ZPO gehandelt habe.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet und daher zurückzuweisen. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch aus § 44 Abs 1 SGB 10 auf Rücknahme der früheren, die Witwenrente ablehnenden Bescheide und Erteilung eines neuen, ihr günstigen Witwenrentenbescheides.

Seit dem Inkrafttreten des SGB 10 richtet sich die Erteilung eines sog Zugunstenbescheides, dh die Zurücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides und sein Ersatz durch einen rechtmäßigen begünstigenden Bescheid nach § 44 SGB 10. Dies gilt nach der Bestimmung des Art 2 § 40 Abs 2 Satz 2 SGB 10 auch dann, wenn der aufzuhebende Verwaltungsakt vor dem 1. Januar 1981 erlassen worden ist. Die Bescheide der Beklagten vom 23. Juli 1968 und 19. Januar 1973, die bei Inkrafttreten des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

SGB 10 bereits bestandskräftig waren, könnten nur dann nicht durch einen Zugunstenbescheid ersetzt werden, wenn auch nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der vor dem 1. Januar 1981 geltenden Fassung eine neue Prüfung nicht vorgenommen werden konnte. Eine Zugunstenregelung war aber nach den vor dem 1. Januar 1981 geltenden Bestimmungen der RVO schon gem § 1300 RVO möglich.

Nach § 44 Abs 1 SGB 10 ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Im Fall der Klägerin kommt allein in Betracht, daß sie bei Erlaß der ihre Witwenrente ablehnenden Bescheide zu Unrecht nicht als die Witwe des Versicherten angesehen worden ist. Nach § 64 RKG erhält nämlich nach dem Tode des versicherten Ehemannes seine Witwe eine Witwenrente. Anspruchsvoraussetzung für die Witwenrente ist mithin der Tod ihres versicherten Ehemannes. Es darf sich nicht nur um den Tod des Mannes handeln, mit dem ein eheähnliches Zusammenleben z.Zt. des Todes stattgefunden hat; nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ist vielmehr der Tod des versicherten "Ehemannes" Voraussetzung des Anspruchs auf Witwenrente.

Die Klägerin erblickt die unrichtige Rechtsanwendung iS von § 44 Abs 1 SGB 10 darin, daß der in § 60 des PStG festgelegten Be-



weiskraft der Personenstandsbücher und der ihr entsprechenden Beweiskraft der Personenstandsurkunden gem § 66 PStG nicht die erforderliche Beachtung zuteil geworden sei. Sie meint, die Feststellung des Nichtabschlusses ihrer Ehe mit E. sei entgegen der Beweiskraft des Familienbuches unzulässig und dürfe daher der rechtlichen Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden. Dem vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Die Beweiskraft der Eintragungen ist nämlich, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, beschränkt. Die Eintragungen haben keine rechtserzeugende Kraft, sondern nur deklaratorische Wirkung. Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsache ist jederzeit zulässig und kann mit allen zulässigen Beweismitteln geführt werden (Bundessozialgericht -BSG- in SozR Nr 80 zu § 128 SGG mwN; Urteil des erkennenden Senats vom 18. Juli 1974 -5 RKnU 1/73-). An der insoweit bisherigen einhelligen Rechtsprechung des BSG hält der erkennende Senat fest.

Auf die Bestimmung des § 638 ZPO, wonach ein Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, für und gegen alle wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, kann sich die Klägerin, soweit es sich um die Frage der Richtigkeit des Familienbuches handelt, nicht stützen. Denn in den von der Stadt S. gestellten Anträgen auf Berichtigung des Familienbuches hat es sich nicht um eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe zwischen der Klägerin und E., sondern um ein Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehandelt, wie sich aus § 48 Abs 1 PStG



-7-

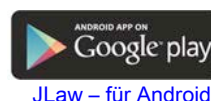
ergibt. Abgesehen davon sind die Anträge auf Berichtigung des Familienbuches erst Jahre nach dem Tode des 1968 verstorbenen E. gestellt worden, während die Wirkung des Urteils nach § 638 ZPO für und gegen alle voraussetzt, daß das Urteil zu Lebzeiten bei der Parteien rechtskräftig geworden ist. Auch die Wirkung des auf eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts nach § 636a ZPO hin ergehenden Urteils wird durch die Beweiskraft des Familienbuches nicht ersetzt. Die Vorinstanzen sind somit zu Recht von der Widerlegbarkeit der Eintragung der Ehe der Klägerin mit E. im Familienbuch ausgegangen.

Das LSG hat in dieser Hinsicht festgestellt, die Eintragung einer Eheschließung zwischen der Klägerin und E. im Familienbuch sei unrichtig. Es hat hierzu auf sein Urteil vom 14. Juni 1978 Bezug genommen, in dem ua ausgeführt ist, es sei erwiesen, daß weder in den Heiratsbüchern von L. noch in denen von Sl. die Eintragung der behaupteten Eheschließung vom 12. Dezember 1944 vorhanden sei. Gegen diese Tatsachenfeststellungen hat die Revision keinerlei Rügen erhoben. Der Senat ist daher gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an diese Feststellungen gebunden. Fehlt es aber an einer Eheschließung der Klägerin mit E., so kann sie von der Beklagten nicht die Gewährung der Witwenrente nach dem Tod ihres versicherten "Ehemannes" E. verlangen.

Auch die zur Revisionsbegründung vorgetragenen Argumente ergeben keinen Anhalt dafür, daß die Beklagte bei Erlaß des angefochtenen Bescheides das Recht unrichtig angewandt hat. Soweit auf das in der Zeitschrift für Familienrecht 1983 S 450 abgedruckte Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5. April 1978 (IV ZR 71/77) verwiesen wird, ist der dort beurteilte Sachverhalt - Ferntrauung während des Krieges, die nach dem Kriege von beiden Partnern mit dem Antrag auf Anlegung eines Familienbuches vor dem Standesbeamten bestätigt worden ist - mit dem vorliegenden Fall deshalb nicht vergleichbar, weil die Heilung des Mangels der Form in dem vom BGH entschiedenen Fall nach § 17 des Ehegesetzes (EheG) möglich war, während im vorliegenden Fall nach den bindenden Feststellungen des LSG davon auszugehen ist, daß E. eine Ehe mit der Klägerin nicht geschlossen hat. Deshalb kann sich die Klägerin auch weder auf das Urteil des erkennenden Senats vom 29. März 1978 (SozR 2200 § 1264 Nr 2) noch auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. November 1982 (SozR aaO Nr 6) berufen, die beide Sachverhalte mit einer "hinkenden" Ehe betreffen, auf deren Rechtsgültigkeit jedoch die Rentenantragstellerin zu Lebzeiten des Versicherten vertrauen durfte.

Davon unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt insoweit wesentlich, als E. und die Klägerin allen Anlaß hatten, die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens - Nicht-mehr-bestehens - der ersten Ehe des E. zu betreiben oder aber - falls diese Ehe noch bestand - die Ehescheidung herbeizuführen, um sodann ihrerseits die Ehe zu schließen. Denn als sie 1946 ins Bundesgebiet gezogen waren, wurde E. durch Anerkenntnisurteil des AG S. vom 9. Februar 1949 verurteilt, seiner ersten Ehefrau monatlich Unterhalt zu zahlen, weil das Gericht nicht davon überzeugt war, daß die Ehe mit dieser Frau gerichtlich geschieden war. Ebenso hatte das LG Braunschweig im Dezember 1949



-9-

nach Einvernahme der Klägerin als Zeugin und Abweisung der weiteren Unterhaltsklage der ersten Frau ausgeführt, E. habe nicht den Nachweis erbringen können, daß seine Ehe mit der ersten Frau im Jahre 1944 geschieden und daß er eine neue gültige Ehe eingegangen sei. Wenn sich E. und die Klägerin gleichwohl darauf beschränkt haben, in Kenntnis der von zwei Gerichten geäußerten Zweifel an der Scheidung der ersten Ehe des E. und an der gültigen Eheschließung mit der Klägerin die eidesstattliche Versicherung vom 21. Januar 1956 abzugeben und nur die begrenzte Beweiskraft des § 60 PStG herbeizuführen, so kann die Klägerin wegen dieser begrenzten und hier widerlegten Beweiskraft der Eintragung ins Familienbuch nicht von der Beklagten verlangen, im Interesse der einheitlichen Behandlung ihres Personenstandes im Wege des Zugunstenbescheides wie die Witwe eines verstorbenen versicherten Ehemannes behandelt zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)